

Gemeinde Zaisenhausen

Landkreis Karlsruhe

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird in § 42 wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,99 Euro
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,55 Euro
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs.3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,99 Euro
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a.) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 2,99 Euro
 - b.) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,99 Euro
 - c.) soweit Abwasser keine Anlage nach a.) oder b.) zuzuordnen ist: 2,99€
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraum, wird für jeden Kalendermonat, in dem Gebührenpflicht besteht, ein Zwöftel der Jahresgebühr angesetzt.

§2

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird in § 41 Abs.4 wie folgt geändert:

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Zaisenhausen, den 09. Dezember 2025

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.